

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

A. Zielsetzung

Dieser Vertrag hat das Ziel, über das organisierte Nebeneinander der beiden Staaten in Deutschland zu einem Miteinander zu kommen.

B. Lösung

Der Lösung dient die mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen eingeleitete Politik einer umfassenden Zusammenarbeit.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

— — —

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (II/2) — 350 15 — Gr 9/73

Bonn, den 8. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mit Begründung (Anlage 1).

Der Wortlaut des Vertrages einschließlich

- des dazugehörigen Briefes der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,
- des Zusatzprotokolls zum Vertrag,
- des Protokollvermerks zu Vermögensfragen,
- des Vorbehalts zu Staatsangehörigkeitsfragen durch die Bundesrepublik Deutschland,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nicht-kommerziellen Warenverkehrs,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 mit dem Wortlaut der Noten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika und der Note der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9 des Vertrages,
- der Erklärungen in bezug auf Berlin (West)

sowie eine Denkschrift zum Vertrag mit Anlagen sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. Dezember 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 21. Dezember 1972 unterzeichneten Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich

- des dazugehörigen Briefes der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972,
- des Zusatzprotokolls zum Vertrag,
- des Protokollvermerks zu Vermögensfragen,
- des Vorbehalts zu Staatsangehörigkeitsfragen durch die Bundesrepublik Deutschland,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen,
- des Briefwechsels vom 21. Dezember 1972 mit dem Wortlaut der Noten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Regierungen der

Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika und der Note der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zu Artikel 9 des Vertrages,

-- der Erklärungen in bezug auf Berlin (West),

wird zugestimmt. Der Vertrag, der Brief, das Zusatzprotokoll, der Protokollvermerk, der Vorbehalt, die Briefwechsel und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt, soweit sich die Regelungen des Vertragswerkes auf das Land Berlin beziehen, auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag regelt politische Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und bedarf daher der Mitwirkung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes.

Zu Artikel 2

Das Gesetz enthält im Hinblick auf die im Land Berlin geltenden Regelungen des Vertragswerkes eine Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 10 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Die Hohen Vertragschließenden Seiten
eingedenk ihrer Verantwortung für die Erhaltung des Friedens,

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten,

in dem Bewußtsein, daß die Unverletzlichkeit der Grenzen und die Achtung der territorialen Integrität und der Souveränität aller Staaten in Europa in ihren gegenwärtigen Grenzen eine grundlegende Bedingung für den Frieden sind,

in der Erkenntnis, daß sich daher die beiden deutschen Staaten in ihren Beziehungen der Androhung oder Anwendung von Gewalt zu enthalten haben,

ausgehend von den historischen Gegebenheiten und unbeschadet der unterschiedlichen Auffassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu grundsätzlichen Fragen, darunter zur nationalen Frage,

geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen in den beiden deutschen Staaten die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zu schaffen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik entwickeln normale gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Grundlage der Gleichberechtigung.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden sich von den Zielen und Prinzipien leiten lassen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, insbesondere der souveränen Gleichheit aller Staaten, der Achtung der Unabhängigkeit, Selbständigkeit und territorialen Integrität, dem Selbstbestimmungsrecht, der Wahrung der Menschenrechte und der Nichtdiskriminierung.

Artikel 3

Entsprechend der Charta der Vereinten Nationen werden die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik ihre Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln lösen und sich der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt enthalten.

Sie bekräftigen die Unverletzlichkeit der zwischen ihnen bestehenden Grenze jetzt und in der Zukunft und verpflichten sich zur uneingeschränkten Achtung ihrer territorialen Integrität.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen davon aus, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann.

Artikel 5

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden friedliche Beziehungen zwischen den europäischen Staaten fördern und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa beitragen. Sie unterstützen die Bemühungen um eine Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa, ohne daß dadurch Nachteile für die Sicherheit der Beteiligten entstehen dürfen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden mit dem Ziel einer allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle der internationalen Sicherheit dienende Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, insbesondere auf dem Gebiet der Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen, unterstützen.

Artikel 6

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gehen von dem Grundsatz aus, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt. Sie respektieren die Unabhängigkeit und Selbständigkeit jedes der beiden Staaten in seinen inneren und äußeren Angelegenheiten.

Artikel 7

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Zuge der Normalisierung ihrer Beziehungen praktische und humanitäre Fragen zu regeln. Sie werden Abkommen schließen, um auf der Grundlage dieses Vertrages und zum beiderseitigen Vorteil die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik, des Verkehrs, des Rechtsverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Gesundheitswesens, der Kultur, des

Sports, des Umweltschutzes und auf anderen Gebieten zu entwickeln und zu fördern. Einzelheiten sind in dem Zusatzprotokoll geregelt.

Artikel 8

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden ständige Vertretungen austauschen. Sie werden am Sitz der jeweiligen Regierung errichtet.

Die praktischen Fragen, die mit der Einrichtung der Vertretungen zusammenhängen, werden zusätzlich geregelt.

Artikel 9

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen darin überein, daß durch diesen Vertrag die von ihnen früher abgeschlossenen oder sie betreffenden zweiseitigen und mehrseitigen internationalen Verträge und Vereinbarungen nicht berührt werden.

Artikel 10

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage nach dem Austausch entsprechender Noten in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der Hohen Vertragschließenden Seiten diesen Vertrag unterzeichnet.

GESCHEHEN in Berlin am 21. Dezember 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik
Deutschland

Für die Deutsche
Demokratische Republik

Brief
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur deutschen Einheit
an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
vom 21. Dezember 1972

Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den
Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Dr. Michael Kohl
Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Im Zusammenhang mit der heutigen Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik beehrt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland festzustellen, daß dieser Vertrag nicht im Widerspruch zu dem politischen Ziel der Bundesrepublik Deutschland steht, auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bahr

Zusatzprotokoll zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

I

Zu Artikel 3:

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik kommen überein, eine Kommission aus Beauftragten der Regierungen beider Staaten zu bilden. Sie wird die Markierung der zwischen den beiden Staaten bestehenden Grenze überprüfen und, soweit erforderlich, erneuern oder ergänzen sowie die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf erarbeiten. Gleichermaßen wird sie zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme, zum Beispiel der Wasserwirtschaft, der Energieversorgung und der Schadensbekämpfung, beitragen.

Die Kommission nimmt nach Unterzeichnung des Vertrages ihre Arbeit auf.

II

Zu Artikel 7:

1. Der Handel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wird auf der Grundlage der bestehenden Abkommen entwickelt.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden langfristige Vereinbarungen mit dem Ziel abschließen, eine kontinuierliche Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zu fördern, überholte Regelungen anzupassen und die Struktur des Handels zu verbessern.

2. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bekunden ihren Willen, zum beiderseitigen Nutzen die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik zu entwickeln und die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.
3. Die mit dem Vertrag vom 26. Mai 1972 begonnene Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verkehrs wird erweitert und vertieft.
4. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihre Bereitschaft, im Interesse der Rechtsuchenden den Rechtsverkehr, insbesondere in den Bereichen des Zivil- und des Strafrechts, vertraglich so einfach und zweckmäßig wie möglich zu regeln.
5. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stimmen überein, auf der

Grundlage der Satzung des Weltpostvereins und des Internationalen Fernmeldevertrages ein Post- und Fernmeldeabkommen abzuschließen. Sie werden dieses Abkommen dem Weltpostverein (UPU) und der Internationalen Fernmelde-Union (UIT) notifizieren. In dieses Abkommen werden die bestehenden Vereinbarungen und die für beide Seiten vorteilhaften Verfahren übernommen werden.

6. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären ihr Interesse an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Sie stimmen überein, daß in dem entsprechenden Vertrag auch der Austausch von Medikamenten sowie die Behandlung in Spezialkliniken und Kuranstalten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten geregelt werden.
7. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik beabsichtigen, die kulturelle Zusammenarbeit zu entwickeln. Zu diesem Zweck werden sie Verhandlungen über den Abschluß von Regierungsabkommen aufnehmen.
8. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik bekräftigen ihre Bereitschaft, nach Unterzeichnung des Vertrages die zuständigen Sportorganisationen bei den Absprachen zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen.
9. Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sollen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Vereinbarungen geschlossen werden, um zur Abwendung von Schäden und Gefahren für die jeweils andere Seite beizutragen.
10. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden Verhandlungen mit dem Ziel führen, den gegenseitigen Bezug von Büchern, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehproduktionen zu erweitern.
11. Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik werden im Interesse der beteiligten Menschen Verhandlungen zur Regelung des nichtkommerziellen Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs aufnehmen. Dabei werden sie im gegenseitigen Interesse vorrangig für den kurzfristigen Abschluß von Vereinbarungen unter sozialen Gesichtspunkten Sorge tragen.

Protokollvermerk zum Vertrag

Wegen der unterschiedlichen Rechtspositionen zu Vermögensfragen konnten diese durch den Vertrag nicht geregelt werden.

Vorbehalt zu Staatsangehörigkeitsfragen durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt:

„Staatsangehörigkeitsfragen sind durch den Vertrag nicht geregelt worden.“

Briefwechsel vom 21. Dezember 1972
zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen
und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs

Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 21. Dezember 1972

An den
Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler
Herrn Egon B a h r
B o n n
Bundeskanzleramt der
Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Bahr!

Anlässlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird im Zuge der Normalisierung der Beziehungen nach Inkrafttreten des Vertrages Schritte zur Regelung von Fragen auf folgenden Gebieten unternehmen:

1. Lösung von Problemen, die sich aus der Trennung von Familien ergeben.
2. In Fortführung des Briefwechsels vom 26. Mai 1972 Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehrs einschließlich des Tourismus.
3. Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland:
 - Weitere Erleichterungen des grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs;
 - weitere Erleichterung des Mitführens nichtkommerzieller Güter im grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehr;
 - entsprechende Überprüfung der bestehenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen;
 - Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Umzugs- und Erbschaftsgut.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Kohl

Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den
Staatssekretär
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Dr. Michael K o h l
B e r l i n

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Anlässlich der heute erfolgten Unterzeichnung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland habe ich die Ehre, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird im Zuge der Normalisierung der Beziehungen nach Inkrafttreten des Vertrages Schritte zur Regelung von Fragen auf folgenden Gebieten unternehmen:

1. Lösung von Problemen, die sich aus der Trennung von Familien ergeben.
2. In Fortführung des Briefwechsels vom 26. Mai 1972 Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehrs einschließlich des Tourismus.
3. Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland:
 - Weitere Erleichterungen des grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehrs;
 - weitere Erleichterung des Mitführens nichtkommerzieller Güter im grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehr;
 - entsprechende Überprüfung der bestehenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen;
 - Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Umzugs- und Erbschaftsgut.“

Mit vorzüglicher Hochachtung
B a h r

Briefwechsel vom 21. Dezember 1972
zur Öffnung weiterer Grenzübergangsstellen

Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler

Berlin, den 21. Dezember 1972

Bonn, den 21. Dezember 1972

An den
Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler
Herrn Egon B a h r
B o n n
Bundeskanzleramt der
Bundesrepublik Deutschland

An den
Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Dr. Michael K o h l
B e r l i n

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Demokratische Republik wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen folgende Straßengrenzübergangsstellen an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland für den Personenverkehr öffnen:

- Salzwedel
- Worbis
- Meiningen
- Eisfeld

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Kohl

Sehr geehrter Herr Kohl!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21. Dezember 1972 beehre ich mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Bundesrepublik Deutschland wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen folgende den von Ihnen mitgeteilten Straßengrenzübergangsstellen entsprechende Übergangsstellen für den Personenverkehr öffnen:

- Uelzen
- Duderstadt
- Bad Neustadt (Saale)
- Coburg

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bahr

Briefwechsel vom 21. Dezember 1972
mit dem Wortlaut von Noten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
zu Artikel 9 des Vertrages

Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler

Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Bonn, den 21. Dezember 1972

Berlin, den 21. Dezember 1972

An den
Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Dr. Michael K o h l
B e r l i n

An den
Bundesminister für besondere Aufgaben
beim Bundeskanzler
Herrn Egon B a h r
B o n n
Bundeskanzleramt der
Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Auswärtige Amt den Botschaftern der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland heute folgenden Text in einer Note übermitteln wird:

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik stellen unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen vom 21. Dezember 1972 fest, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden können.“

Mit vorzüglicher Hochachtung
B a h r

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten dem Botschafter der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in der Deutschen Demokratischen Republik heute folgenden Text in einer Note übermitteln wird:

„Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland stellen unter Bezugnahme auf Artikel 9 des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen vom 21. Dezember 1972 fest, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden können.“

Mit vorzüglicher Hochachtung
D r . K o h l

Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West)

Es besteht Einvernehmen, daß die Ausdehnung von Abkommen und Regelungen, die im Zusatzprotokoll zu Artikel 7 vorgesehen sind, in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) im jeweiligen Fall vereinbart werden kann.

Die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 die Interessen von Berlin (West) vertreten.

Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat bleiben unberührt.

Denkschrift zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

A. Allgemeiner Teil

I

Die Bundesregierung hat den Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel geschlossen, ein weiteres Auseinanderleben der deutschen Nation zu verhindern.

Die Nation lebt heute in zwei voneinander unabhängigen Staaten, die gegensätzlichen politischen und gesellschaftlichen Systemen angehören. Ein Ende dieses Zustandes der Teilung ist nicht abzusehen.

Der Prozeß der Teilung hat auch die Verbindungen zwischen den Menschen in Mitleidenschaft gezogen. Zur Teilung kam die Trennung hinzu. In dieser Lage muß die Politik helfen, die Kommunikation zwischen den Menschen zu erleichtern und zu verbessern, um Willen und Bewußtsein der Zusammengehörigkeit als Voraussetzung für den Fortbestand der deutschen Nation zu sichern.

Der Vertrag löst die deutsche Frage nicht, er hält sie vielmehr offen. Er regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten im Sinne eines *modus vivendi*. Er fügt sich damit in die Verträge ein, die die Bundesrepublik Deutschland mit der Sowjetunion und Polen im Jahre 1970 geschlossen hat. Dieses Vertragswerk, in dem auch das Berlin-Abkommen der Vier Mächte vom September 1971 einen wichtigen Platz einnimmt, steht im Einklang mit der Politik der Bundesregierung, einen Zustand des Friedens in Europa herbeizuführen, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Daß die Bundesregierung das Ziel der Einheit weiterverfolgen wird, ist der Regierung der DDR auch in den Verhandlungen immer wieder deutlich gemacht worden. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung außerdem in einem Schreiben bestätigt, das dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am Tage der Vertragsunterzeichnung übermittelt wurde.

II

Am 28. Oktober 1969 bot Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung dem Ministerrat der DDR „erneut Verhandlungen beiderseits ohne Diskriminierung auf der Ebene der Regierungen an, die zu vertraglich vereinbarter Zusammenarbeit führen sollen“. Die Bundesregierung setzte sich als Ziel, das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten aus der Verkrampfung zu lösen und auf diesem Wege schließlich „über ein geregeltes Nebeneinander zu einem Miteinander zu kommen“.

Unter dem Datum vom 17. Dezember 1969 übersandte der Vorsitzende des Staatsrates der DDR mit einem Schreiben an den Bundespräsidenten den Entwurf eines Vertrages zwischen der Deutschen Demo-

kratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland, der neben der Aufnahme normaler gleichberechtigter Beziehungen im wesentlichen die Anerkennung der Grenzen, den Austausch von Botschaftern und den Antrag auf Aufnahme in die Vereinten Nationen vorsah. Die „Beziehungen auf Teilgebieten“ sollten gesonderten vertraglichen Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Am 21. Mai 1970 erneuerte der Bundeskanzler in Kassel das Verhandlungsangebot und trug dem Vorsitzenden des Ministerrates der DDR ein umfassendes Konzept der Bundesregierung vor, das — in Form von 20 Punkten — die Grundsätze und Vertragselemente für die Regelung gleichberechtigter Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten, für ihre Zusammenarbeit und für die Lösung dringlicher Probleme enthielt. Auf den Vorschlag des Bundeskanzlers, in Verhandlungen zu prüfen, ob aus diesen 20 Elementen und dem Vertragsentwurf der DDR Vereinbarungen entstehen könnten, ging die DDR nicht ein; sie schlug eine Denkpause vor.

Nach Unterzeichnung des Vertrages vom 12. August 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der UdSSR und nachdem die Berlin-Verhandlungen der Vier Mächte ein konkreteres Stadium erreicht hatten, kamen die Bundesregierung und die Regierung der DDR am 29. Oktober 1970 überein, einen Meinungsaustausch über Fragen zu führen, deren Regelung der Entspannung und den beiderseitigen Interessen dient. Am 27. November 1970 nahmen die Delegationen unter Leitung von Staatssekretär Egon Bahr und Staatssekretär Dr. Michael Kohl den Meinungsaustausch auf, der abwechselnd in Berlin (Ost) und in Bonn stattfand. Im Mittelpunkt der Gespräche standen zunächst grundsätzliche Fragen des Verhältnisses der beiden Staaten zueinander. Im September 1971 mündete der Meinungsaustausch in formelle Verhandlungen über eine Durchführungsvereinbarung zu dem inzwischen ausgehandelten Vier-Mächte-Abkommen und über einen Verkehrsvertrag zwischen den beiden deutschen Staaten.

Im April 1972 äußerte der Erste Sekretär des ZK der SED, Erich Honecker, in einer Ansprache in Sofia die Hoffnung, daß eine Entwicklung eingeleitet werden könnte, „die zu einem friedlichen Nebeneinander zwischen der DDR und der BRD führt, zu normalen gutnachbarlichen Beziehungen mit dem Ausblick zu einem Miteinander im Interesse des Friedens, im Interesse der Bürger beider Staaten“. Er schlug einen Meinungsaustausch über die Herstellung normaler Beziehungen vor. Am 10. Mai 1972 erklärte der Bundeskanzler vor dem Deutschen Bundestag die Bereitschaft der Bundesregierung, den Meinungsaustausch über die vertragliche Regelung der Grundfragen des Verhältnisses zwischen den beiden deutschen Staaten aufzunehmen.

Nach Unterzeichnung des Verkehrsvertrages und des Vier-Mächte-Schlußprotokolls konnte dieser Mei-

nungsaustausch am 15. Juni 1972 beginnen. Am 9. August 1972 stimmte das Kabinett der Aufnahme von Verhandlungen zu.

Am 7. November 1972 billigte das Kabinett das Ergebnis der Verhandlungen und erklärte sich mit der Paraphierung des Vertrages am 8. November 1972 einverstanden.

Am 15. Dezember 1972 beschloß das Kabinett die Unterzeichnung des Vertrages, die am 21. Dezember 1972 in Berlin erfolgte.

III

In der am 17. Mai 1972 vom Deutschen Bundestag ohne Gegenstimme angenommenen Entschließung heißt es:

„... Die Bundesrepublik Deutschland tritt für die Normalisierung des Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR ein. Sie geht davon aus, daß die Prinzipien der Entspannung und der guten Nachbarschaft in vollem Maße auf das Verhältnis zwischen den Menschen und Institutionen der beiden Teile Deutschlands Anwendung finden werden.“

Der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik trägt dem Rechnung:

- Der Vertrag beendet das unregelmäßige Verhältnis der beiden deutschen Staaten zueinander. Er schafft vernünftige Voraussetzungen für die Ausgestaltung ihrer Beziehungen und legt die Grundregeln fest.
- Das Vertragswerk hält die Wiedervereinigung Deutschlands offen und vermeidet, daß die beiden Staaten in Deutschland füreinander Ausland werden. Bis zu einer Friedensregelung bestehen die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Deutschland als Ganzes und Berlin fort.
Das Vertragswerk ist darüber hinaus Voraussetzung und Grundlage für eine Verbesserung der Kontakte zwischen den Menschen in den beiden Staaten, ermöglicht damit, das Bewußtsein der Zugehörigkeit dieser Menschen zu einer Nation zu erhalten und zu fördern.
- Der Vertrag ermöglicht, daß künftig beide deutsche Staaten in internationalen Organisationen mitarbeiten. Das kann den Deutschen auch bei der Bewältigung ihrer eigenen ungelösten Probleme helfen.
Beide Staaten werden in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die notwendigen Schritte zur Erlangung der Mitgliedschaft in der Organisation der Vereinten Nationen einleiten.
- Bei dem Vertragswerk hat sich die Bundesregierung mit ihrer Konzeption durchgesetzt, wonach die Regelung des staatlichen Verhältnisses begleitet sein muß von Regelungen, die dem Vertrag eine für die Menschen greifbare Substanz geben, die also bewirken, daß auch die tatsächlichen Verhältnisse mit der Zeit erträglicher werden.

Soweit nicht grundlegende politische Gegensätze und rechtliche Auffassungsunterschiede dem entgegenstehen, wird eine Zusammenarbeit auf allen Gebieten angestrebt. Damit beginnt ein Prozeß, der Geduld und Behutsamkeit erfordert, dessen Ergebnisse aber schrittweise zu einer Verbesserung der Lage in Deutschland führen werden.

- Mit den Erklärungen beider Seiten in bezug auf Berlin (West) gehen die Vertragspartner davon aus, daß sie auch im Verhältnis zwischen ihren Staaten in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 handeln werden.
- Anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages am 21. Dezember 1972 haben beide Seiten mit übereinstimmenden mündlichen Erklärungen (vgl. Anlage) Konsultationen über politische Fragen vereinbart. Diese Vereinbarung soll dazu beitragen, die Mitwirkung der beiden deutschen Staaten an der Lösung internationaler Probleme zu erleichtern.

B. Besonderer Teil

In den ersten beiden Absätzen der Präambel bezeichnen sich die beiden deutschen Staaten zu ihrer „Verantwortung für die Erhaltung des Friedens“. Sie bringen ihr Bestreben zum Ausdruck, „einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten“. Dabei gehen sie von der Erkenntnis aus, daß die Ordnung ihrer Beziehungen eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine friedliche Entwicklung im Zentrum Europas, für die Erhaltung des Friedens überhaupt und für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den Staaten in Europa ist.

Durch den dritten und vierten Absatz der Präambel wird hervorgehoben, daß eine der grundlegenden Bedingungen für die Erhaltung des Friedens der Gewaltverzicht ist, der hier ebenso wie in den Verträgen mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 12. August 1970 und der Volksrepublik Polen vom 7. Dezember 1970 als wichtigstes Prinzip der Entspannungspolitik vereinbart worden ist.

Im fünften Absatz der Präambel wird betont, daß der Vertrag von den historischen Gegebenheiten und den unterschiedlichen Auffassungen der Vertragsparteien zu grundsätzlichen Fragen ausgeht. Dieser Absatz unterstreicht den *modus-vivendi*-Charakter des Vertrages.

Der Hinweis auf die Auffassungsunterschiede in der nationalen Frage macht deutlich, daß die deutsche Frage offenbleibt.

Der letzte Absatz der Präambel unterstreicht, daß das Vertragswerk dem Wohle der Menschen in den beiden Staaten dienen soll. Die Vertragspartner streben eine Zusammenarbeit an. Das bedeutet, daß sie über die vertraglich festgelegten Bestimmungen hinaus zu einer fortschreitenden Verbesserung ihrer Beziehungen bereit sind.

Artikel 1 bekräftigt das Ziel beider Staaten, normale gutnachbarliche Beziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu entwickeln.

Was mit „normalen“ Beziehungen angestrebt wird, verdeutlicht der Ausdruck „gutnachbarlich“, der auf die engen räumlichen und menschlichen Beziehungen hinweist.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung bedeutet, daß die beiden Staaten in Deutschland voneinander unabhängig sind; d. h. keiner ist der Gewalt des anderen Staates unterworfen.

Artikel 2 verweist auf die Charta der Vereinten Nationen, von deren Zielen und Prinzipien sich die beiden Vertragsparteien leiten lassen wollen. Einige dieser Ziele und Prinzipien werden ausdrücklich genannt, darunter die souveräne Gleichheit, das Selbstbestimmungsrecht und die Wahrung der Menschenrechte.

In Artikel 3 Absatz 1 konkretisieren beide Vertragsparteien die sich bereits aus Artikel 2 ergebende Verpflichtung. Artikel 3 Absatz 1 enthält die Verpflichtung, die Grundsätze des Gewaltverbots und der Lösung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln in den gegenseitigen Beziehungen vorbehaltlos anzuwenden.

Artikel 3 Absatz 2 konkretisiert den bilateralen Gewaltverzicht des ersten Absatzes. Die Feststellung der Unverletzlichkeit der zwischen den beiden Vertragsparteien bestehenden Grenze schließt eine friedliche und einvernehmliche Berichtigung oder Aufhebung der Grenze nicht aus. Die Verpflichtung zur uneingeschränkten Achtung der territorialen Integrität besagt, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, den gegenwärtigen tatsächlichen Zustand nicht durch Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu verändern.

Artikel 3 wird ergänzt durch das Zusatzprotokoll, Abschnitt I, und die Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission (vgl. Anlage). Diese Kommission, die aus Beauftragten beider Regierungen gebildet wird und bereits nach Unterzeichnung des Vertrages ihre Arbeit aufnimmt, hat eine doppelte Aufgabe:

Zum einen wird sie die Markierung der Grenze, deren Verlauf sich nach dem Londoner Protokoll betreffend die Besetzungszonen in Deutschland und die Verwaltung von Groß-Berlin vom 12. September 1944 und etwaigen späteren Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte bestimmt, überprüfen. Dabei ist nicht ihre Aufgabe, Grenzänderungen vorzunehmen.

Zum anderen wird sie zur Regelung von Problemen beitragen, die mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehen. Beide Aufgaben werden im Zusatzprotokoll und in der Erklärung zum Protokoll beschrieben. Das Wort „gleichermaßen“ bringt zum Ausdruck, daß beide Aufgaben gleichwertig und in einem zeitlichen Zusammenhang wahrzunehmen sind.

Artikel 4 geht, ebenso wie Artikel 6, von den Grundsätzen der Achtung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit aus. Keiner der beiden Staaten in

Deutschland kann den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln.

Artikel 5 befaßt sich mit den Beiträgen, die beide deutsche Staaten auf multilateraler Ebene zu den vielfältigen Bemühungen um Entspannung und Sicherheit zu leisten beabsichtigen.

Im ersten Absatz wird ihr Beitrag zur Förderung friedlicher Beziehungen zwischen den europäischen Staaten und zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angesprochen. Der zweite Absatz enthält eine allgemeine Erklärung zum Prinzip der beiderseitigen und ausgewogenen Verminderung der Streitkräfte und Rüstungen in Europa. Im dritten Absatz erklären beide Seiten die übereinstimmende Absicht, die Bemühungen um Rüstungsbegrenzung und Abrüstung mit dem Ziel einer kontrollierten allgemeinen und vollständigen Abrüstung zu unterstützen.

Artikel 6 Satz 1 zieht die Konsequenz daraus, daß die beiden Vertragsparteien nach den Grundsätzen der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Staaten ihre Hoheitsgewalt nicht auf das Staatsgebiet des anderen Staates ausdehnen können. Das Recht jeder Vertragspartei, nach ihrem Ermessen ihre inneren und äußeren Angelegenheiten zu regeln, erstreckt sich ausschließlich auf den eigenen Hoheitsbereich. Dem entspricht die Verpflichtung, die Zuständigkeiten, die zum Hoheitsbereich der anderen Vertragspartei gehören, zu respektieren. Satz 2 des Artikels 6 stellt das ausdrücklich fest. Durch Artikel 6 werden die Vertragsparteien nur im Rahmen ihres Verfassungsrechts verpflichtet.

Vermögens- und Staatsangehörigkeitsfragen werden durch den Vertrag weder unmittelbar noch mittelbar berührt. Das wird überdies klargestellt durch den Protokollvermerk zu Vermögensfragen und den Vorbehalt der Bundesrepublik Deutschland zu Staatsangehörigkeitsfragen.

Artikel 7 Satz 1 ist eine Generalklausel. Beide Seiten bekräftigen die Bereitschaft, praktische und humanitäre Fragen im Zuge der fortschreitenden Normalisierung der staatlichen Beziehungen zu regeln. Das bedeutet die Umkehr von einer Entwicklung, in der die Verbindungen zwischen den Bewohnern der beiden deutschen Staaten und die Kommunikation immer mehr erschwert wurden, zu der Verpflichtung, bestehende Hindernisse Schritt für Schritt abzubauen und humanitäre Probleme mit der Zeit zu lösen.

In einem Briefwechsel ist festgelegt, auf welchen Gebieten konkrete Schritte zur Regelung anstehender Probleme unternommen werden: Es geht dabei um die Familienzusammenführung, um weitere Erleichterungen für den Besuchsverkehr und den Tourismus sowie um Verbesserungen des nicht-kommerziellen Warenverkehrs.

Die DDR hat während der Verhandlungen erläutert, welche Maßnahmen von ihr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages im einzelnen vorgesehen sind. Die Bundesregierung hat die Mitteilungen der DDR in einer Erläuterung bei Paraphierung des Vertrages veröffentlicht (siehe Anlage).

Die Formulierung: „im Zuge der Normalisierung der Beziehungen nach Inkrafttreten des Vertrages“ bedeutet, daß weitere Erleichterungen folgen werden.

Eine bedeutsame Reiseerleichterung, die mit Inkrafttreten des Vertrages wirksam wird, ist darin zu sehen, daß für Bewohner des grenznahen Bereiches der Bundesrepublik Deutschland Tagesaufenthalte im grenznahen Bereich der DDR möglich sein werden. Hierfür ist die in einem weiteren Briefwechsel vereinbarte Einrichtung vier neuer Straßengrenzübergangsstellen von Wichtigkeit, die für den grenznahen Verkehr und zugleich für den generellen Personenverkehr zur Verfügung stehen werden.

Artikel 7 Satz 2 ist die Grundlage für eine umfassende Vertragspolitik zwischen den beiden deutschen Staaten und nennt die wichtigsten Gebiete, auf denen die Zusammenarbeit durch Vereinbarungen entwickelt und gefördert werden soll. Satz 3 verweist auf das Zusatzprotokoll, Abschnitt II, in dem der Rahmen für zukünftige Vereinbarungen auf den in Artikel 7 aufgeführten und weiteren Sachgebieten vereinbart ist.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, daß der Handel zwischen den beiden deutschen Staaten auf der geltenden Rechtsgrundlage im Rahmen des bisherigen Systems weiterentwickelt wird; die Besonderheiten der Handelsbeziehungen bleiben erhalten.

Auch auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens sollen die bestehenden Vereinbarungen und die für beide Seiten vorteilhaften Verfahren aufrechterhalten und in das abzuschließende Post- und Fernmeldeabkommen übernommen werden. Verhandlungen sind aufgenommen worden. Bis zum Abschluß des Abkommens gelten, wie in dem Briefwechsel vom 8. November 1972 (vgl. Anlage) vereinbart worden ist, die bestehenden Vereinbarungen und Verfahren generell fort.

Dem Grundsatz, daß günstige und einfache Praktiken nicht als Folge des Vertrages abgebaut, sondern verbessert werden sollen, entspricht auch die Erklärung zu Protokoll über den Verwaltungsverkehr, die der Delegationsleiter der DDR abgegeben hat (vgl. Anlage).

Bereits vor Inkrafttreten des Vertrages konnte durch einen Briefwechsel vom 8. Novem-

ber 1972 (vgl. Anlagen) die Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) in der DDR und für Journalisten aus der DDR in der Bundesrepublik und in Berlin (West) vereinbart werden.

Artikel 8 sieht den Austausch ständiger Vertretungen vor. Da die beiden Staaten in Deutschland füreinander nicht Ausland sind, war die Bundesregierung nicht bereit, diplomatische Beziehungen aufzunehmen.

Die ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland wird in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 die Interessen von Berlin (West) vertreten.

Artikel 9 stellt klar, daß von den Vertragsparteien früher geschlossene oder sie betreffende zweiseitige und mehrseitige Verträge durch den Vertrag nicht berührt werden. Dies schließt die Bestimmungen des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954 ein.

Die Formulierung des Artikels 9 bedeutet auch, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte durch den Vertrag nicht berührt werden. Damit ist der Auffassung der Bundesregierung Rechnung getragen worden, daß diese Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes fortbestehen, weil eine friedensvertragliche Regelung für Deutschland noch nicht zustande gekommen ist. Die Vertragspartner teilen sich in dem Briefwechsel zu Artikel 9 den Text gleichlautender Noten mit, den sie an die Drei Mächte bzw. an die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken übermittelt haben. Diese Noten enthalten die Feststellung, daß nach Auffassung der Vertragsparteien die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die entsprechenden diesbezüglichen vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken durch diesen Vertrag nicht berührt werden können.

Artikel 10 legt Verfahren und Termin für das Inkrafttreten des Vertrages fest.

Anlagen zur Denkschrift

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> — Mündliche Vereinbarung über politische Konsultationen bei Vertragsunterzeichnung — Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission — Erläuterungen zum Briefwechsel zur Familienzusammenführung, zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen des nichtkommerziellen Warenverkehrs — Briefwechsel vom 8. November 1972 zum Post- und Fernmeldewesen | <ul style="list-style-type: none"> — Erklärung zu Protokoll über den Verwaltungsverkehr — Briefwechsel vom 8. November 1972 über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten; Erklärungen zu Protokoll im Zusammenhang mit dem Briefwechsel über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten; — Erklärung über die Ausdehnung der Vereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten auf Berlin (West) bei der Paraphierung |
|---|---|

**Mündliche Vereinbarung
über politische Konsultationen
bei Vertragsunterzeichnung**

Beide Regierungen haben vereinbart, sich im Zuge der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über Fragen von beiderseitigem Interesse, insbesondere über solche, die für die Sicherung des Friedens in Europa von Bedeutung sind, zu konsultieren.

**Erklärung zu Protokoll
über die Aufgaben der Grenzkommission
durch die beiden Delegationsleiter**

Hinsichtlich Ziffer I des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik besteht Einvernehmen über folgendes:

1. Der Verlauf der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sich nach den diesbezüglichen Festlegungen des Londoner Protokolls vom 12. September 1944.
Soweit örtlich die Grenze von diesen Festlegungen aufgrund späterer Vereinbarungen der damaligen Besatzungsmächte abweicht, wird ihr genauer Verlauf durch die Kommission an Ort und Stelle unter Beiziehung aller Unterlagen festgelegt und markiert.
Über den Grenzverlauf werden eine Grenzkarte und eine den praktischen Erfordernissen Rechnung tragende Grenzbeschreibung für jede der beiden Seiten gefertigt.
Die technischen Kosten für die Markierung werden von den vertragschließenden Staaten je zur Hälfte getragen.
2. Soweit erhebliche praktische Unzuträglichkeiten durch den bestehenden Grenzverlauf eintreten, soll die Kommission geeignete Maßnahmen zur Abhilfe, darunter Nutzungsvereinbarungen für

Grundstücke und Wirtschaftswege, vorschlagen. Praktische Fragen von untergeordneter Bedeutung bei sonstigen mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehenden Problemen soll die Kommission nach Möglichkeit unmittelbar klären.

3. Kann die Kommission in einer von ihr behandelten Frage eine Übereinstimmung nicht erzielen, so wird diese Frage von beiden Seiten ihren Regierungen unterbreitet, die sie auf dem Verhandlungswege beilegen.

**Erläuterungen zum Briefwechsel
zur Familienzusammenführung,
zu Reiseerleichterungen und Verbesserungen
des nichtkommerziellen Warenverkehrs**

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen werden folgende Erleichterungen wirksam:

1. Zur Lösung von Problemen der Zusammenführung von Familien:
 - Zusammenführung von Ehegatten.
 - Umzug von Eltern, die sich von ihren Kindern betreuen lassen müssen, insbesondere dann, wenn nur noch ein Elternteil lebt. Entsprechendes gilt für den Umzug von Großeltern zu ihren Enkeln.
 - In besonderen Ausnahmefällen Genehmigung der Eheschließung.
2. Zu Verbesserungen im grenzüberschreitenden Reise- und Besucherverkehr:
 - Ausdehnung der Reihe von dringenden Familienangelegenheiten, bei denen DDR-Bürgern Besuche in der BRD genehmigt werden können, auf Silberne und Goldene Hochzeiten.
 - Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten DDR-Bürger auf Halbgeschwister (gleiche Mutter) bei Reisen in dringenden Familienangelegenheiten.
 - Ausdehnung des Verfahrens der Transitvisa-Erteilung im Transit zwischen der BRD und

Berlin (West) auf den übrigen Transit im Eisenbahn- und Binnenschiffverkehr (Wegfall der schriftlichen Antragstellung).

- Möglichkeit zur Unterbrechung von Transitreisen (außer im Berlin-Verkehr) bei Buchung entsprechender Leistungen des Reisebüros der DDR.
- Gewährung des Landgangs für Passagiere aus der BRD auf Frachtschiffen, die Seehäfen der DDR anlaufen, für einen Tagesaufenthalt in der betreffenden Hafenstadt (mit Übernachtung bei Inanspruchnahme des Reisebüros der DDR).

Tagesaufenthalte im grenznahen Bereich der DDR für Einwohner des grenznahen Bereichs der BRD:

- Einwohnern der in Anlage 1 aufgezählten Kreise der BRD können im Rahmen von 30 Tagen im Jahr auf einen Antrag hin bis zu neun Einreisen zu einem Tagesaufenthalt in den in Anlage 2 aufgezählten Städten und Gebieten der DDR genehmigt werden, wenn diese Reisen innerhalb von drei Monaten erfolgen.
- Der Antrag ist entweder durch die im grenznahen Bereich der DDR wohnenden Verwandten oder Bekannten zu stellen oder schriftlich durch den im festgelegten Bereich der BRD Wohnenden bei dem für den Besuchsort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt.
- Bei Genehmigung wird ein „Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums“ erteilt, der zum Empfang von neun Visa für je einen Tagesaufenthalt berechtigt. Bei Vorlage des Berechtigungsscheins wird an den Grenzübergangsstellen das Visum für die Ein- und Ausreise für einen Tag erteilt.
- Im Berechtigungsschein wird der Kreis, in den die Einreise gewünscht wird, eingetragen.
- Voraussetzung für die Erteilung des Visums ist der verbindliche Mindestumtausch von Deutschen Mark entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- Auf der Rückseite des Berechtigungsscheins wird jeweils der Stempel „Visum erteilt“ angebracht. Nach dem neunten Visum oder nach Gültigkeitsablauf wird der Berechtigungsschein einbehalten.
- Für Einwohner der BRD, die als Touristen für einen Tag einreisen, ist eine polizeiliche Anmeldung nicht erforderlich.
- Bei außergewöhnlichen Umständen (z. B. Krankheit, Unfall) kann das Visum und die notwendige Aufenthaltsgenehmigung für die erforderliche Zeit von der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei erteilt werden.

3. Zur Verbesserung des nichtkommerziellen Warenverkehrs:

- Im grenzüberschreitenden Reiseverkehr Erhöhung der bisherigen Einfuhrhöchstmenge von 500 auf 1 000 Gramm Kaffee.
- Aufhebung der bisher im Reiseverkehr mit der BRD und Berlin (West) geltenden Einfuhrverbote für Filme, Fotoplatten, Diapositive,

Fotopapier und Schallplatten (bei letzteren muß es sich um Werke des kulturellen Erbes oder des wirklichen kulturellen Gegenwartsschaffens handeln).

Grenzüberschreitender Geschenk- und Päckchenverkehr:

- Aufhebung des generellen Ausfuhrverbots der DDR für Textilien, beschränkt auf einen Wert von 60 Mark der DDR je Sendung (gewisse Sortimente, z. B. Baby-, Kinder- und Berufskleidung bleiben ausgenommen).
- Erhöhung der Ausfuhrfreigrenze für Geschenksendungen von 30 Mark der DDR auf 100 Mark der DDR.
- Aufhebung des generellen Verbots für die Ein- und Ausfuhr von Schallplatten (soweit diese Werke des kulturellen Erbes oder Gegenwartsschaffens umfassen).

Anlage 1

In der Bundesrepublik Deutschland folgende Kreise:

1. Ost-Holstein
2. Plön
3. Stadt Lübeck
4. Stadt Neumünster
5. Bad Segeberg
6. Stormarn
7. Herzogtum Lauenburg
8. Harburg
9. Stadt und Landkreis Lüneburg
10. Lüchow-Dannenberg
11. Uelzen
12. Soltau
13. Stadt und Landkreis Celle
14. Gifhorn
15. Burgdorf
16. Stadt Wolfsburg
17. Helmstedt
18. Stadt und Landkreis Braunschweig
19. Peine
20. Wolfenbüttel
21. Stadt Salzgitter
22. Stadt Hildesheim
23. Hildesheim Marienburg
24. Goslar
25. Alfeld
26. Gandersheim
27. Osterode
28. Duderstadt
29. Northeim
30. Einbeck
31. Göttingen
32. Münden
33. Stadt und Landkreis Kassel
34. Witzenhausen
35. Eschwege
36. Melsungen
37. Fritzlar-Homberg
38. Hersfeld-Rotenburg
39. Ziegenhain
40. Stadt und Landkreis Fulda

41. Vogelsberg-Kreis
42. Schlüchtern
43. Bad Neustadt a. d. Saale
44. Bad Kissingen
45. Stadt und Landkreis Schweinfurth
46. Haßberg-Kreis
47. Stadt und Landkreis Coburg
48. Lichtenfels
49. Stadt und Landkreis Bamberg
50. Forchheim
51. Kronach
52. Kulmbach
53. Stadt und Landkreis Bayreuth
54. Stadt und Landkreis Hof
55. Wunsiedel
56. Tirschenreuth

Anlage 2

In der Deutschen Demokratischen Republik folgende Kreise:

1. Wismar (Stadt- und Landkreis)
2. Grevesmühlen
3. Gadebusch
4. Schwerin (Stadt- und Landkreis)
5. Hagenow
6. Ludwigslust
7. Parchim
8. Perleberg
9. Seehausen
10. Salzwedel
11. Osterburg
12. Calbe
13. Klötze
14. Stendal
15. Gardelegen
16. Tangerhütte
17. Haldensleben
18. Wolmirstedt
19. Wanzleben
20. Oschersleben
21. Staßfurt
22. Halberstadt
23. Aschersleben
24. Wernigerode
25. Quedlinburg
26. Nordhausen
27. Sangerhausen
28. Worbis
29. Heiligenstadt
30. Sondershausen
31. Mühlhausen
32. Langensalza
33. Eisenach
34. Gotha
35. Bad Salzungen
36. Schmalkalden
37. Meiningen
38. Suhl
39. Hildburghausen

40. Ilmenau
41. Neuhaus
42. Sonneberg
43. Rudolstadt
44. Saalfeld
45. Pößneck
46. Lobenstein
47. Schleiz
48. Zeulenroda
49. Greiz
50. Plauen (Stadt- und Landkreis)
51. Olßnitz
52. Reichenbach
53. Auerbach
54. Klingenthal

Briefwechsel zum Post- und Fernmeldewesen

Bundeskanzleramt
Der Staatssekretär

Bonn, den 8. November 1972

An den
Staatssekretär beim
Ministerrat der Deutschen
Demokratischen Republik
Herrn Dr. Michael Kohl
Berlin

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik stimmen darin überein, nach Paraphierung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Verhandlungen über ein Post- und Fernmeldeabkommen aufzunehmen.

Bis zum Abschluß dieses Abkommens gelten die bestehenden Vereinbarungen und Verfahren fort.

Im Hinblick auf die notwendige gleichberechtigte Mitgliedschaft beider Staaten im Weltpostverein (UPU) und in der Internationalen Fernmelde-Union (UIT) nimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis, daß die Deutsche Demokratische Republik nach Beginn der Verhandlungen die erforderlichen Schritte zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft unternehmen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Bahr

Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 8. November 1972

Staatssekretär
im Bundeskanzleramt der
Bundesrepublik Deutschland
Herrn Egon B a h r
B o n n

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich beehre mich, Ihnen folgendes mitzuteilen:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stimmen darin überein, nach Paraphierung des Vertrages über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über ein Post- und Fernmeldeabkommen aufzunehmen. Bis zum Abschluß dieses Abkommens gelten die bestehenden Vereinbarungen und Verfahren fort.

Im Hinblick auf die notwendige gleichberechtigte Mitgliedschaft beider Staaten im Weltpostverein (UPU) und in der Internationalen Fernmelde-Union (UIT) gibt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnis, daß die Deutsche Demokratische Republik nach Beginn der Verhandlungen die erforderlichen Schritte zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft unternehmen wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. K o h l

**Erklärung zu Protokoll
über den Verkehrsverkehr
durch den Delegationsleiter der DDR**

Die Deutsche Demokratische Republik beabsichtigt nicht, den bestehenden Verkehr zwischen den zuständigen Organen der Deutschen Demokratischen Republik und den zuständigen Verwaltungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland, Unterhalts-, Vormundschafts-, Personenstands- und Sozialversicherungsangelegenheiten, zu ändern, sondern ihn beizubehalten und im Rahmen der Möglichkeiten zu beschleunigen.

**Briefwechsel
über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten**

Bundeskanzleramt
Der Staatssekretär

Bonn, den 8. November 1972

An den
Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Herrn Dr. Michael K o h l
B e r l i n

Sehr geehrter Herr Kohl!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Arbeits-

möglichkeiten für Journalisten der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland folgendes mitzuteilen:

Die Bundesrepublik Deutschland gewährt im Rahmen ihrer geltenden Rechtsordnung Journalisten aus der Deutschen Demokratischen Republik und deren Hilfspersonen das Recht zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der freien Information und Berichterstattung. Sie ermöglicht bei rechtmäßiger Ausübung des Berufs die Tätigkeit als Reisekorrespondent sowie unter Beachtung der Gegenseitigkeit die berufliche Niederlassung als ständiger Korrespondent.

Für ständige Korrespondenten wird zugesichert:

- Das Recht auf gleiche Behandlung wie Korrespondenten anderer Staaten;
- bei beruflicher Niederlassung das Recht der jederzeitigen Ein- und Ausreise mit allen üblichen Verkehrsmitteln;
- Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der unverzüglichen Übermittlung von Nachrichten, Meinungen und Kommentaren;
- die Benutzung der Mittel der Nachrichtenübertragung, welche normalerweise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen;
- das Recht, die der Öffentlichkeit und den Publikationsmedien allgemein zugänglich gemachten amtlichen Informationen zu erlangen und Auskünfte von den dazu beauftragten Personen und Behörden bzw. Organen einzuholen;
- das Recht zum Mitführen der zur persönlichen Berufsausübung notwendigen Gegenstände, Materialien und Unterlagen.

Für die Tätigkeit als ständiger Korrespondent der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland ist Voraussetzung:

- Die Akkreditierung bzw. Niederlassung entsprechend der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Modalitäten;
- die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die im Interesse der Sicherheit, Verbrechensbekämpfung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erlassen wurden.

Journalisten im Sinne dieser Mitteilung sind Personen, die regelmäßig und berufsmäßig als Reporter, Fotografen, Kameraleute oder Techniker der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder einer Wochenschau der Deutschen Demokratischen Republik damit beschäftigt sind, Informationen einschließlich Meinungen und Kommentare für tägliche oder periodische Publikationen, Presseagenturen, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Wochenschauen der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen, zu empfangen oder weiterzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

B a h r

Staatssekretär beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Berlin, den 8. November 1972

Staatssekretär im Bundeskanzleramt
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Egon Bahr
Bonn

Sehr geehrter Herr Bahr!

Ich habe die Ehre, Ihnen im Auftrag der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik folgendes mitzuteilen:

Die Deutsche Demokratische Republik gewährt im Rahmen ihrer geltenden Rechtsordnung Journalisten aus der Bundesrepublik Deutschland und deren Hilfspersonen das Recht zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit und der freien Information und Berichterstattung. Sie ermöglicht bei rechtmäßiger Ausübung des Berufs die Tätigkeit als Reisekorrespondent sowie unter Beachtung der Gegenseitigkeit die berufliche Niederlassung als ständiger Korrespondent.

Für ständige Korrespondenten wird zugesichert:

- Das Recht auf gleiche Behandlung wie Korrespondenten anderer Staaten;
- bei beruflicher Niederlassung das Recht der jederzeitigen Ein- und Ausreise mit allen üblichen Verkehrsmitteln;
- Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten in der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der unverzüglichen Übermittlung von Nachrichten, Meinungen und Kommentaren;
- die Benutzung der Mittel der Nachrichtenübertragung, welche normalerweise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen;
- das Recht, die der Öffentlichkeit und den Publikationsmedien allgemein zugänglich gemachten amtlichen Informationen zu erlangen und Auskünfte von den dazu beauftragten Personen und Behörden bzw. Organen einzuholen;
- das Recht zum Mitführen der zur persönlichen Berufsausübung notwendigen Gegenstände, Materialien und Unterlagen.

Für die Tätigkeit als ständiger Korrespondent der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik ist Voraussetzung:

- Die Akkreditierung bzw. Niederlassung entsprechend der in der Deutschen Demokratischen Republik geltenden Modalitäten;
- die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, die im Interesse der Sicherheit, Verbrechensbekämpfung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erlassen wurden.

Journalisten im Sinne dieser Mitteilung sind Personen, die regelmäßig und berufsmäßig als Reporter, Fotografen, Kameraleute oder Techniker der Presse, des Hörfunks, des Fernsehens oder einer Wochen-

schau der Bundesrepublik Deutschland damit beschäftigt sind, Informationen einschließlich Meinungen und Kommentare für tägliche oder periodische Publikationen, Presseagenturen, Rundfunk- und Fernsehanstalten oder Wochenschauen der Bundesrepublik Deutschland einzuholen, zu empfangen oder weiterzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Kohl

Erklärungen zu Protokoll im Zusammenhang mit dem Briefwechsel über Arbeitsmöglichkeiten von Journalisten

I. Erklärungen der Deutschen Demokratischen Republik

1. Zur Tätigkeit von Reisekorrespondenten stellt die Deutsche Demokratische Republik folgendes fest:

Reisekorrespondenten der Bundesrepublik Deutschland erhalten in der Deutschen Demokratischen Republik Arbeits- und Bewegungsmöglichkeiten wie Reisekorrespondenten anderer Staaten einschließlich der Ein- und Ausreise mit allen üblichen Verkehrsmitteln und der unverzüglichen Übermittlung von Nachrichten, Meinungen und Kommentaren. Sie können die Mittel der Nachrichtenübertragung benutzen, welche normalerweise der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Sie haben weiterhin das Recht, die der Öffentlichkeit und den Publikationsmedien allgemein zugänglich gemachten amtlichen Informationen zu erlangen und Auskünfte von den dazu beauftragten Personen und Organen einzuholen. Nach Genehmigung der zuständigen Organe zur beruflichen Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik können sie die zur persönlichen Berufsausübung notwendigen Gegenstände, Materialien und Unterlagen mitführen.

2. Die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik für die Akkreditierung und die Tätigkeit ständiger Korrespondenten in der Regel erforderliche Wohnsitznahme wird von den Organen der Deutschen Demokratischen Republik entgegenkommend gehandhabt.

3. Die Deutsche Demokratische Republik erklärt ihren Wunsch, daß ihre ständigen Korrespondenten in der Bundesrepublik Deutschland Mitglieder des „Vereins der ausländischen Presse in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ werden.

II. Erklärungen der Bundesrepublik Deutschland

1. Zu dem Wunsch der Deutschen Demokratischen Republik, daß ihre ständigen Korrespondenten Mitglieder des „Vereins der ausländischen Presse in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“ werden, stellt die Bundesregierung fest, daß sie keinen Einfluß auf die Entscheidung des Vereins nehmen kann, d. h. die Entscheidung liegt in der alleinigen Zuständigkeit dieses Vereins.

2. Unbeschadet davon garantiert die Bundesregierung ständigen Korrespondenten der Deutschen Demokratischen Republik dieselben Arbeitsmöglichkeiten wie Korrespondenten anderer Staaten, dies heißt auch, wie Mitgliedern des „Vereins der ausländischen Presse in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“. Sie wird ihnen insbesondere alle Informationen zugänglich machen, wie sie Korrespondenten im allgemeinen erhalten. Sie wird sie bei Einladungen zu offiziellen Informationsveranstaltungen nicht diskriminieren.
3. Die Bundesregierung wird alles in ihren Möglichkeiten Stehende tun, damit die ständigen Korrespondenten der Deutschen Demokratischen Republik in der Bundesrepublik Deutschland auch das Fragerecht auf Pressekonferenzen erhalten.

**Erklärung beider Seiten
über Ausdehnung der Vereinbarung über Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten auf Berlin (West)
bei der Paraphierung**

Ich möchte auf das Einvernehmen verweisen, die Bestimmungen des heute unterzeichneten Briefwechsels über die Arbeitsmöglichkeiten für Journalisten in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 auf Berlin (West) unter der Voraussetzung sinngemäß anzuwenden, daß in Berlin (West) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Briefwechsels gewährleistet wird.

Vereinbarungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat bleiben unberührt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

A.

Der Bundesrat spricht sich für vertragliche Vereinbarungen mit der DDR aus, die die Folgen der Teilung mildern und die Hindernisse für menschliche Begegnungen und für Freizügigkeit abbauen, den Zusammenhalt der Deutschen fördern und die Einheit der Nation erhalten. Der Bundesrat hat deshalb dem Verkehrsvertrag zugestimmt.

B.

Der Bundesrat lehnt dagegen den „Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik“ und deshalb den Gesetzentwurf ab.

- I. Der Vertrag bringt keine ausreichenden menschlichen Erleichterungen und Verbesserungen der Freizügigkeit für Menschen, Ideen und Meinungen. Nach wie vor wird an der Mauer geschossen.
 - II. Die Bundesregierung hat durch den Vertrag die langjährigen Forderungen der DDR erfüllt. Sie hat keine entsprechenden Gegenleistungen erreicht: die in Aussicht gestellten menschlichen Erleichterungen liegen weitgehend im einseitigen Ermessen der DDR. Sie sind weder rechtlich noch politisch ausreichend und zuverlässig abgesichert.
 - III. Der Vertrag dient nicht der Einheit der Nation und dem Selbstbestimmungsrecht der Deutschen.
 1. Nach dem Grundgesetz soll das gesamte deutsche Volk in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollenden. Der Grundvertrag macht dagegen die Wiedervereinigung rechtlich von der Zustimmung der nicht frei gewählten DDR-Regierung abhängig.
 2. Der Vertrag enthält keine Einigung beider Seiten über die Einheit der Nation und darüber, daß die beiden deutschen Staaten füreinander nicht Ausland sind.
 3. Der Vertrag begründet die Gefahr, daß er in seiner praktisch-politischen Wirkung einer völkerrechtlichen Anerkennung der DDR gleichgesetzt werden könnte, weil er der DDR unwiderruflich und ohne Einschränkung die Stellung eines selbständigen und unabhängigen Staates einräumt.
 4. Der Vertrag könnte in der Weltöffentlichkeit als ein Einverständnis der Deutschen mit der ihnen aufgezwungenen Teilung verstanden werden.
 5. Der Vertrag ist geeignet, die Verpflichtung der drei Westmächte im Deutschlandvertrag, auf ein wiedervereinigtes Deutschland auf freiheitlich-demokratischer Grundlage hinzuwirken, auszuhöhlen.
 6. In dem Vertrag fehlt eine Festlegung, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte für Deutschland als Einheit sich auf Deutschland als Ganzes und auf Berlin beziehen.
 7. Der Vertrag bezieht Berlin nicht ein. Die Ausdehnung der Abkommen und Regelungen, die künftig auf der Grundlage des Vertrages abgeschlossen werden, auf Berlin ist jeweils von der Zustimmung der DDR abhängig.
 8. Die Bundesregierung gibt ausdrücklich das Recht auf, als einzige frei gewählte deutsche Regierung stellvertretend auch für die Bewohner im anderen Teil Deutschlands zu sprechen.
 9. Die Bundesregierung schränkt ihre Möglichkeiten ein, Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber den in der DDR wohnenden Deutschen wahrzunehmen.
- Voraussetzung für eine wirkliche und dauerhafte Normalisierung des Verhältnisses zur DDR ist der Abbau der Gewaltmaßnahmen an der Grenze zwischen beiden Teilen Deutschlands.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

A.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1973 für vertragliche Vereinbarungen mit der DDR ausspricht, die die Folgen der Teilung mildern und die Hindernisse für menschliche Begegnungen und für Freizügigkeit abbauen, den Zusammenhalt der Deutschen fördern und die Einheit der Nation erhalten.

Im Gegensatz zur Stellungnahme des Bundesrates stellt die Bundesregierung fest, daß der Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik dieser gemeinsamen Zielsetzung dient.

B.

Die Bundesregierung geht von der Tatsache aus, daß in Deutschland zwei voneinander unabhängige Staaten mit gegensätzlicher Gesellschaftsordnung bestehen. Beide Staaten gehören verschiedenen Bündnissystemen an. Daran wird sich auf absehbare Zeit nichts ändern. Im Vordergrund der Politik der Bundesregierung steht die Sorge um die Einheit der deutschen Nation. Die Förderung des Zusammenhaltes der Deutschen setzt eine Regelung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Deutschland voraus. Der Vertrag greift der noch ausstehenden friedensvertraglichen Regelung nicht vor. Er schreibt die Teilung nicht fest, sondern läßt die künftige Ordnung in Deutschland offen.

I

Verbesserungen der gegenwärtigen Situation sind nur schrittweise und nur auf dem Verhandlungswege zu erreichen. Zahlreiche wichtige Erleichterungen sind erzielt worden. Wer Unmögliches fordert, verzichtet darauf, das jetzt Mögliche zu erreichen. Die Forderung, in den Vertrag Regelungen aufzunehmen, die eine volle Freizügigkeit ermöglichen, hätte das Zustandekommen des Vertragswerkes und damit auch die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Entwicklung und Verbesserung der Bewegungs- und Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den beiden deutschen Staaten verhindert. Dieser Vertrag ist ein wichtiger Schritt auf dem Wege zu einem Zustand, in dem an den Grenzen nicht mehr geschossen wird. Ein anderer Weg ist nicht erkennbar.

II

Ohne eine Regelung der staatlichen Beziehungen gibt es keine Verbesserung der tatsächlichen Verhältnisse. Das eine bedingt das andere.

Langjährige Forderungen der DDR, wie die völkerrechtliche Anerkennung, die Aufnahme diplomatischer Beziehungen und die Änderung des

Staatsangehörigkeitsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, sind von der Bundesregierung nicht erfüllt worden.

Auf der anderen Seite hat die Bundesregierung erreicht, daß die nationale Frage weiterhin offen ist und das Fortbestehen der Vier-Mächte-Verantwortung von der DDR ausdrücklich respektiert wird. Durch das Vertragswerk ist die Regelung praktischer und humanitärer Fragen ermöglicht worden.

Die Erleichterungen und Verbesserungen, die das Vertragswerk bringt, sind bindend vereinbart. Mit Artikel 7 Satz 1 enthält der Vertrag außerdem eine Generalklausel, die in die Zukunft weist: Die beiden deutschen Staaten werden im Zuge der weiteren Normalisierung ihrer Beziehungen weitere praktische und humanitäre Fragen regeln.

III

Zu 1.

Der Vertrag ändert an den rechtlichen Möglichkeiten einer Wiedervereinigung nichts. Er wirkt einem Auseinanderleben der Deutschen entgegen und dient damit der Einheit der Nation.

Zu 2.

Die unterschiedlichen Auffassungen der Vertragspartner über die Einheit der Nation waren unüberbrückbar. Die Bundesregierung hält es für falsch, diesen Dissens hinter einer verbalen Übereinstimmung zu verbergen. Sie hält es im Gegenteil für erforderlich, ihn im Vertrag offen auszusprechen. Damit wird dem Vertragspartner die Möglichkeit genommen, zu behaupten, der Vertrag bestätige den eigenen Standpunkt.

Der Vertrag entspricht der Auffassung der Bundesregierung, daß die beiden Staaten füreinander nicht Ausland sind.

Zu 3. und 4.

Die Bundesregierung hatte von der Tatsache auszugehen, daß die Situation in Deutschland gegenwärtig von der Existenz zweier voneinander unabhängiger Staaten bestimmt wird. Die Bundesregierung hat ferner stets unterstrichen, daß die beiden Staaten in Deutschland in ihrem Verhältnis zueinander kein Ausland sind. Beide deutsche Staaten sind aber in der Gestaltung ihrer Beziehungen zu anderen Staaten und Organisationen frei. Der Vertrag trägt dem Rechnung. Er schließt die Gefahr aus, daß eine Fortsetzung der Politik der totalen Negation des anderen Staates in Deutschland eine Situation herbeiführt, in der die praktisch-politischen Wirkungen der dadurch hervorgerufenen Entfremdung zwischen den beiden Teilen Deutschlands in der Weltöffentlichkeit als das Einverständnis der Deutschen selbst mit der ihnen aufgezwungenen Teilung verstanden wird.

Der Brief zur deutschen Einheit verdeutlicht das Ziel der Bundesregierung, mit friedlichen Mitteln auf einen Zustand des Friedens in Europa hinzuwirken, in dem das deutsche Volk in freier Selbstbestimmung seine Einheit wiedererlangt.

Zu 5.

Der Vertrag mindert die Verpflichtung der drei Westmächte aus dem Deutschlandvertrag nicht. Artikel 9 des Vertrages stellt ausdrücklich klar, daß von den Vertragsparteien früher geschlossene oder sie betreffende Verträge und Vereinbarungen durch den Vertrag nicht berührt werden. Zwischen den Drei Mächten und der Bundesrepublik Deutschland besteht völlige Übereinstimmung, daß Artikel 9 auch die Verpflichtung der Drei Mächte aus Artikel 7 des Deutschlandvertrages einschließt. Diese Verpflichtung bleibt unberührt.

Zu 6.

Die Formulierung in dem Briefwechsel zu Artikel 9 des Vertrages über die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte entspricht der Erklärung dieser Mächte vom 9. November 1972. Die Bundesregierung hält gemeinsam mit den Drei Mächten daran fest, daß sich diese Rechte und Verantwortlichkeiten auf Deutschland als Ganzes und Berlin beziehen.

Zu 7.

Die Drei Mächte haben sich die Fragen des Status und der Sicherheit Berlins vorbehalten. Deshalb

konnte Berlin in den Vertrag als solchen nicht einbezogen werden. Soweit sich Regelungen des Vertragswerkes auf Berlin beziehen, ist mit der DDR vereinbart worden, daß Berlin einbezogen wird.

Die Einbeziehung Berlins in künftige Verträge wird entsprechend den Bestimmungen des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 erfolgen.

Zu 8.

Die Ordnung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten bedingt, daß keiner der beiden Staaten den anderen international vertreten oder in seinem Namen handeln kann. Dies hindert aber die Bundesregierung nicht daran, weiterhin für die wirklichen Interessen des ganzen deutschen Volkes einzutreten.

Zu 9.

Keine Bundesregierung hatte die Möglichkeit, in der DDR Schutz- und Fürsorgepflichten für die dort wohnenden Deutschen wahrzunehmen. Die Wahrnehmung dieser Pflichten im Ausland hängt auch weiterhin von den tatsächlichen Möglichkeiten ab. Der Vertrag enthält keine Bestimmungen, die diese Möglichkeiten einschränken.

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat darin überein, daß die Voraussetzung für eine wirkliche und dauerhafte Normalisierung des Verhältnisses zur DDR der Abbau der Gewaltmaßnahmen an der Grenze zwischen beiden Teilen Deutschlands ist. Dieser Vertrag ist die Konsequenz ihrer Politik, zu tatsächlichen Fortschritten zu kommen.